

# E-Learning – Verwendungen von Rechten

## Merkblatt vom 17. März 2020

**Dieses Merkblatt ist eine Übersicht und kann nur die wichtigsten Punkte erwähnen; es behandelt diese Fragen also nicht abschliessend.**

### **A. Einführung**

Im Unterricht werden durch den Einsatz von Bildern und Texten häufig auch Rechte von Dritten genutzt. Erfolgt der Unterricht mittels elektronischer Übertragung auf Distanz (E-Learning), sind die nachfolgend aufgeführten Punkte zu beachten. Die Form der Vermittlung umfasst sowohl die Präsentation als auch das die Weitergabe von Vervielfältigungen (auch elektronische Dateien).

### **B. Plattformen**

Es sind grundsätzlich nur die vom ITZ empfohlenen Plattformen/Dienstleistungen zu verwenden, insbesondere PAUL, SWITCHdrive, ZOOM, Wiki, Wordpress. Die Benutzung der Dienstleistungen von anderen Anbietern erfolgen auf eigene, persönliche Verantwortung, zumal deren AGB meist problematisch oder unzulässig sind.

### **C. Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken**

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Verwendung von Werken, die von anderen (Dritten) geschaffen wurden.

#### **1. Geschützte Werke**

Ein Werk (z.B. Bild, Text, Musikstück, Film etc.) ist urheberrechtlich nur geschützt, wenn

a) es einen individuellen Charakter hat (URG 2.1 [']), und

b) die Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist.

Individuell ist ein Werk dann, wenn es ungewöhnlich, also nicht alltäglich ist und kein vorbestehendes gleiches oder ähnliches Werk bereits existiert. Dadurch sind sehr viele „neue“ Werke nicht geschützt.

Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre ab dem Tod der Urheberin.

Ist mind. eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, ist das Werk frei verwendbar (Gemeingebrauch, „public domain“).

Ist ein Werk urheberrechtlich geschützt, ist aufgrund des Urheberpersönlichkeitsrechts dessen Name und die Bezeichnung des Werkes anzugeben (Namensnennungs-Recht)<sup>2</sup>. Diese Quellenangaben sind aber auch schon gemäss wissenschaftlicher Standards anzugeben, und zwar unabhängig von einem Urheberrechtsschutz.

#### **2. Verwendung im Unterricht**

Der Unterricht bezieht sich auf analoge oder elektronisch übertragene Formen der Vermittlung.

In beiden Fällen muss der Adressatenkreis (Studierende) definiert werden können, d.h. es muss ein begrenzter Teilnehmerkreis mit jeweils namentlich bekannten Personen sein (eine Gruppe von „Freunden“ erfüllt diese Voraussetzung nicht).

Die Verwendung von geschützten Werken im Unterricht ist eine gesetzlich erlaubte Lizenz<sup>3</sup>, d.h. es braucht dazu keine Erlaubnis des Rechteinhabers. Dieses Nutzungsrecht gilt sowohl für die Lehrerschaft als auch die Studierenden.

Einschränkungen:

- Wenn das Werkexemplar im Handel erhältlich ist, ist nur eine auszugsweise Vervielfältigung (Ausschnitte) möglich,
- Eine Verwendung (Vervielfältigung) von Werken der bildenden Kunst (Gemälde, Graphik) sowie Notenblätter ist nicht erlaubt.

### 3. Erlaubte Verwendungen

Generell verwendet werden dürfen Werke, wenn sie im Zitat oder als Parodie verwendet werden.<sup>4</sup>

Das Zitatrecht kann beansprucht werden, um die eigene Aussage zu erläutern oder zu veranschaulichen. Es muss also ein inhaltlicher Kontext zwischen den eigenen Ausführungen und dem geschützten Werk bestehen.

### D. Schutz und Verwendung eigener Werke

Es können im Unterricht auch Werke eingebracht werden, die von einem selber gemacht wurden. Sofern diese die Voraussetzungen für einen Urheberrechtsschutz erlangen (vgl. Ziff.C.1), kann die Urheberin selbst darüber bestimmen, ob und wie andere Personen diese Werke verwenden dürfen.

Man kann folgendes festlegen:

- a. Das Werk wird vollständig freigegeben; das muss aber ausdrücklich gesagt werden.
- b. Man kann es unter eine offene Lizenz stellen. Wir empfehlen hierbei die Modalität „Namens-nennung/nicht kommerziell/keine Weiterbearbeitung“<sup>(5)</sup>.

Die Website [creativecommons.org/choose](https://creativecommons.org/choose) hilft bei der Wahl der adäquaten Lizenzmodalität.

### E. Weitere Angaben

Weitere Angaben und Bestimmungen finden sich in den Nutzungsbedingungen<sup>6</sup> für das E-Learning.

17. März 2020, Version 1.0  
ZHdK Rechtsdienst  
ZHdK E-Learning

### Fussnoten

<sup>1</sup> jeweilige Zitierweise: URG 2.1 = Art.2 Abs.1 Urheberrechtsgesetz.

<sup>2</sup> URG 9.1

<sup>3</sup> URG 19.1.b

<sup>4</sup> Vgl. URG 11.3 und 25

<sup>5</sup> Vgl. CCL (Modalität „BY/NC/ND“): [creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/deed.de)

<sup>6</sup> Siehe <https://paul.zhdk.ch/admin/tool/policy/view.php?versionid=1&returnurl=https://paul.zhdk.ch/>